jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1936/11/25 3Ob779/36

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.11.1936

Norm

JN §45

Rechtssatz

Die Entscheidung des Gerichtshofes erster Instanz über seine eigene sachliche Zuständigkeit hat nur die Wirkung, daß eine Überprüfung der Zuständigkeit ausgeschlossen ist. Die Frage der Zulässigkeit der Rechtsmittel gegen die Sachentscheidung wird dadurch nicht berührt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 779/36
  Entscheidungstext OGH 25.11.1936 3 Ob 779/36
  Veröff: SZ 18/196

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1936:RS0046378

Dokumentnummer

JJR_19361125_OGH0002_0030OB00779_3600000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at